

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0094/2018/IV**

Datum:  
24.05.2018

Federführung:  
Dezernat IV, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:  
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Betreff:

**Zulassung der Außenbewirtschaftungen ganzjährig  
bis 24 Uhr und von April bis September bis ein Uhr**

## Informationsvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 26. Juli 2018

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	14.06.2018	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2018	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	24.07.2018	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Bezirksbeirat Altstadt und der Gemeinderat nehmen Kenntnis von den Voraussetzungen, unter denen eine Sondernutzungserlaubnis für Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Verkehrsfläche über 23:00 Uhr hinaus möglich ist.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
keine	
<b>Einnahmen:</b>	
keine	
<b>Finanzierung:</b>	
keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Verwaltung prüft derzeit, ob es für bestimmte Bereiche im Stadtgebiet Heidelberg einfache und pragmatische Genehmigungsverfahren für eine verlängerte Außenbewirtschaftung gibt, die einer rechtlichen Nachprüfung standhalten.

## Sitzung des Bezirksbeirates Altstadt vom 14.06.2018

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirates Altstadt vom 14.06.2018

### 4 **Zulassung der Außenbewirtschaftung ganzjährig bis 24 Uhr und von April bis September bis ein Uhr** Informationsvorlage 0094/2018/IV

Bezirksbeirat Jähnke ist bei diesem Tagesordnungspunkt befangen und nimmt daher nicht an der Beratung teil.

Herr Köster, Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes, informiert zunächst darüber, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner gestrigen Sitzung (13.06.2018) den Tagesordnungspunkt „Erlass einer neuen Sperrzeitverordnung für einen Teilbereich der östlich Altstadt“ (siehe Drucksache 0107/2018/BV) vertagt habe. Diese Entscheidung würde jedoch für die Gesamtbeurteilung längerer Außenbewirtschaftungszeiten in der Kernaltstadt benötigt. Eine erneute Behandlung sei im Haupt- und Finanzausschuss am 11.07.2018 und im Gemeinderat am 24.07.2018 vorgesehen.

Danach erläutert er ausführlich den Inhalt der Vorlage und steht für Fragen seitens des Gremiums zur Verfügung.

Es melden sich zu Wort:

Bezirksbeirat Guntermann, Bezirksbeirat Bartholomé, Bezirksbeirat Wendling, Bezirksbeirätin Funke, die stellvertretende Kinderbeauftragte Möller, die Vorsitzende des Vereins Alt-Heidelberg Dr. Werner-Jensen und Stadtrat Rothfuß

Folgende Argumente und Fragen werden vorgetragen:

- Man sei verwundert darüber, dass die CDU – unterstützt durch FDP und Linke – nach der verlorenen Klage sofort eine Verlängerung der Außenbewirtschaftung beantragt hätten (siehe Anlage 04 zur Drucksache 0107/2018/BV).
- Bevor man eine Verlängerung der Außenbewirtschaftung beschliesse, sollte erst einmal abgewartet werden, wie die neuen Sperrzeiten aussehungsweise die bisher bestehenden Regelungen (siehe nächster Spiegelstrich) eingehalten werden.
- Viele bestehende Regeln würden nicht eingehalten. Beispielsweise seien Fenster und Türen (wie eigentlich vorgeschrieben) nicht um 22 Uhr geschlossen. Teilweise sei die Musik abends / nachts so laut, dass man sie noch einige Straßen weiter deutlich höre. Manchmal werde sogar sonntags die Musik im Außenbereich noch mit einem Verstärker gespielt. Des Weiteren hätte man schon beobachten können, wie die Außenbestuhlung sonntags bereits um 8 oder 9 Uhr aufgebaut werde (obwohl dies erst ab 11 Uhr erlaubt sei). Bisher habe all dies keine Konsequenzen zur Folge gehabt.
- In der Vorlage stehe auf Seite 3.2: „Ausgehend von der Tatsache, dass in diesem Bereich, wie es das Lärmgutachten von Genest nachgewiesen hat, ohnehin eine hohe Lärmbelastung vorhanden ist, ist davon auszugehen, dass der zusätzliche Lärmeintrag durch eine verlängerte Außenbewirtschaftung möglicherweise nicht relevant ist.“ Diese Aussage sei sehr ärgerlich, da sie den Anschein erwecke, man müsse – da es ohnehin laut sei – keine Rücksicht mehr nehmen.

- Die gesundheitlichen Belange der Anwohnerinnen und Anwohner der Altstadt würden von einer Mehrheit des Gemeinderates den Kommerz- und Konsuminteressen untergeordnet. Die Bürgerschaft in der Altstadt habe das Recht, gesund zu leben und sollte nicht von Feiernden „terrorisiert“ werden.
- Unter den Klägern der Normerlassklage seien nicht nur Anwohner der Altstadt, sondern auch ein Hotelbesitzer. Mittlerweile leide auch der Tourismus unter dem Lärm.
- Das nächtliche Stühle-rücken und Tische zusammenklappen auf dem Marktplatz sei ein Lärmfaktor. Wenn dies um 23 Uhr passiere, sei das vielleicht gerade noch erträglich. Wenn die Außenbewirtschaftung aber verlängert werden sollte auf 24 beziehungsweise 1 Uhr, dann werde die Lärmbelastung noch schlimmer.
- Es sei nicht in Ordnung, dass der Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung über den Erlass neuer Sperrzeiten wieder vertagt habe.
- Grundsätzlich sei eine Außenbewirtschaftung akzeptabel. Eine Verlängerung der Außenbewirtschaftung sei aber nicht gut, da dies bewirke, dass noch mehr Leute in die Altstadt gezogen werden. Mit einer solchen Entscheidung würde die fehlende Rücksichtnahme auf die Anwohnerinnen und Anwohner der Altstadt deutlich.
- Wie sehe das Genehmigungsverfahren für eine Verlängerung der Außenbewirtschaftung aus und wie viele Genehmigungen für eine Außenbewirtschaftung bis 24 Uhr am Wochenende seien bereits erteilt?
- Viele Gemeinderäte und Kneipiers könnten die Situation der Altstädter nicht nachvollziehen, da sie nicht selbst in der Altstadt wohnten. Fast täglich müssten die Anwohnerinnen und Anwohner Lärm und Dreck „ertragen“, sogar in den außerhalb der Kernaltstadt liegenden Straßen.
- Es wäre interessant zu wissen, was der Inhalt des Gesprächs vom 12.06.2018 zwischen Bürgermeister Erichson und den Fraktionen gewesen sei.
- Es gehe hier auch um das Interesse einer jungen Stadt. Als Universitätsstadt lebe Heidelberg von den Studenten. Man könne sich nicht erlauben, um 1 Uhr „die Bürgersteige hochzuklappen“. Baden-Württemberg habe ohnehin schon die strengsten Sperrzeiten in ganz Deutschland.
- Es müssten auch außerhalb der Altstadt neue Ausgehmöglichkeiten (Clubs) geschaffen werden.

Herr Köster nimmt wie folgt Stellung:

Was die bestehenden Regeln angeht, informiert er, dass der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) und die Polizei regelmäßig kontrollieren und bei Verstößen Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen erstatten würden. Eine „Rundumkontrolle“ gebe es aber nicht. Sollten Anwohner Verstöße feststellen, bittet er darum, diese beim Bürger- und Ordnungsamt zu melden, um verstärkte Kontrollen veranlassen zu können. Gegebenenfalls erfolge dann auch eine Anzeige.

Hinsichtlich der genannten Aussage auf Seite 3.2 der Vorlage erklärt er, man habe damit niemanden verärgern wollen, sondern es sei eine rein rechtliche Aussage. In der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (kurz: TA Lärm) sei geregelt, dass eine Lärmquelle „nicht relevant“ sei, wenn sie weniger als 10 Dezibel unter der für diese Fläche ermittelten Vorbelastung liege. Hätte man beispielsweise einen Umgebungslärm von 60 Dezibel und der Lärm durch die Außenbewirtschaftung sei deutlich (mindestens jedoch um mehr als 10 Dezibel) niedriger, dann sei er rechtlich gesehen nicht relevant. Laut dem Gutachter würden sich – rein rechnerisch – die Lärmwerte auf jeden Fall erhöhen. Das bedeute, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage dazu getroffen werden könne, inwiefern die Lärmquelle der Außenbewirtschaftung relevant sei.

Das Lärmproblem mit dem Wegräumen der Stühle und Tische sei ihm bei einzelnen Betrieben bekannt. Wenn die Geräuschmission so hoch sei, dass sie nach Ende der Außenbewirtschaftung zum Beispiel in Hinterhöfen besonders störend zu hören sei, dann sei das für ihn ein relevanter Einwand. Sollte dies im Gutachten belegt werden, hätte man keine Möglichkeit, in diesen Fällen eine längere Außenbewirtschaftung zu genehmigen.

Weiter führt er aus, eine generelle Freigabe der Außenbewirtschaftung über 23 Uhr hinaus gebe es nicht. Bei Sonderereignissen wie zum Beispiel der Schlossbeleuchtung oder der aktuell laufenden Fußball-Weltmeisterschaft, wo es ohnehin aufgrund der vielen Besucher laut sei, würde eine Außenbewirtschaftung bis 24 Uhr auch ohne Gutachten zugelassen werden. Bezüglich des Genehmigungsverfahrens erläutert er die aktuelle Situation, dass ein Gastronom, der einen Antrag auf Verlängerung der Außenbewirtschaftung stelle, ein (Lärm-)Gutachten vorgelegen müsse. Wenn eine Überschreitung der TA-Lärm festgestellt werde, sei der Antrag abzulehnen. Es gebe gegenwärtig nur wenige Außenbewirtschaftungen, bei denen keine schädlichen Umwelteinwirkungen vorlägen und sie daher bis 24 Uhr zugelassen seien. Für die Kernaltstadt prüfe man wie in der Vorlage erwähnt eine Sonderlösung. Im Nachgang zu dem CDU-Antrag seien nun 16 Anträge auf Verlängerung der Außenbewirtschaftung eingegangen, über die aber noch nicht entschieden worden sei, da für die Kernaltstadt die erwähnte Gesamtbeurteilung noch ausstehe.

Hinsichtlich des Gesprächs am 12.06.2018 zwischen Bürgermeister Erichson und den Fraktionen erklärt er, dass er selbst nicht dabei gewesen sei. Er wisse aber, dass es um die rechtliche Bewertung der Anträge zur Sperrzeitverordnung gegangen sei. Es sollte erreicht werden, dass nur Anträge gestellt werden, die zu einer materiellen Verbesserung der Lärmsituation für die Anwohner führen.

Stadtrat Rothfuß bittet darum, am Ende der Aussprache ein Stimmungsbild des Bezirksbeirates einzuholen.

Die Vorsitzende des Vereins Alt-Heidelberg, Frau Dr. Werner-Jensen, fände es sinnvoll und hilfreich, mit stadteigenen Messgeräten eine Messung beim Abbauen der Stühle / Tische auf dem Marktplatz durchzuführen.

Herr Köster sagt zu, diese Anregung mitzunehmen.

Nach Abschluss der Diskussionsrunde möchte Herr Schmidt wissen, **wer sich für eine Verlängerung der Außenbewirtschaftung ausspreche. Hierzu bittet er um Handzeichen.**

**Abstimmungsergebnis: 5 : 4 : 2, befangen 1**

**Empfehlung an die Verwaltung:**

*Es soll mit stadteigenen Messgeräten eine Messung beim Abbauen der Stühle / Tische auf dem Marktplatz durchgeführt werden.*

*Die Mehrheit des Bezirksbeirates Altstadt spricht sich für eine verlängerte Außenbewirtschaftung gemäß dem Antrag der CDU (Anlage 04 zur Drucksache 0107/2018/BV) aus.*

**gezeichnet**

Hans Joachim Schmidt  
Vorsitzender

**Ergebnis:** Kenntnis genommen mit Empfehlung an die Verwaltung

## Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.07.2018

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.07.2018

### 2 Zulassung der Außenbewirtschaftungen ganzjährig bis 24 Uhr und von April bis September bis ein Uhr Informationsvorlage 0094/2018/IV

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner weist auf das Ergebnis der Sitzung des Bezirksbeirates Altstadt vom 14.06.2018 hin. Dort habe sich der Bezirksbeirat mehrheitlich für eine verlängerte Außenbewirtschaftung ausgesprochen.

Bürgermeister Erichson geht ebenfalls auf das Ergebnis der Bezirksbeiratssitzung ein. Dort sei der Arbeitsauftrag erteilt worden, mit stadteigenen Messgeräten eine Messung beim Abbauen der Stühle / Tische auf dem Marktplatz durchzuführen. Hierzu teilt Bürgermeister Erichson mit, diese Messung sei vom Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie mit folgendem Ergebnis durchgeführt worden:

„Um 22.50 Uhr wurde am Marktplatz, Ecke Fischergasse, eine 12-minütige informatorische Schallmessung geführt. Die Außenbestuhlung des Marktplatzes war zu diesem Zeitpunkt zu etwa 1/3 der Plätze belegt. Um 22.55 Uhr wurden die ersten Stühle und Tische im westlichen Bereich abgebaut. Es wurde ein Mittelungspegel von 58 Dezibel ermittelt, die kurzzeitigen Geräuschspitzen lagen bei 69 bis 72 Dezibel, die jedoch durch lachende Personen hervorgerufen wurden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Geräusche der entfernten Tische und Stühle unterhalb dieser Werte lagen.“

Anhand der Messung habe man somit nicht feststellen können, dass das Reinräumen der Tische und Stühle zu einer zusätzlichen Lärmbelastung (über die übliche Lärmbelastung auf dem Marktplatz hinaus) führe. Der **Arbeitsauftrag** aus der Bezirksbeiratssitzung sei mit dieser Information **abgearbeitet**.

Stadträtin Prof. Dr. Schuster spricht einen **Antrag** der SPD-Fraktion an, der versehentlich zu Tagesordnungspunkt 3 der heutigen Sitzung (Erlass einer neuen Sperrzeitverordnung... / Beschlussvorlage 0107/2018/BV, Anlage 13) gestellt worden sei, eigentlich jedoch zu diesem Tagesordnungspunkt 2 (Zulassung der Außenbewirtschaftung... / Informationsvorlage 0094/2018/IV) gehört:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob bei der Erteilung von einzelfallbezogenen Sondernutzungserlaubnissen für die Außenbewirtschaftung unter Berücksichtigung des Sicherheitsaspektes Tische und Stühle über Nacht nicht abgebaut werden müssen, sondern stehen gelassen und abgesichert werden können, um den Lärm zu minimieren.

Möglicherweise würde das Stehenlassen des Mobiliars zu einer größeren Akzeptanz der verlängerten Außenbewirtschaftung führen.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner informiert, aus Reinigungs- und Sicherheitsgründen sollten die Tische und Bänke direkt nach Schließung der Außengastronomie weggeräumt werden, zumal eine zusätzliche Lärmbelastung bei der durchgeführten Messung nicht nachgewiesen werden konnte.

Es melden sich zu Wort.

Stadträtin Stolz, Stadtrat Dr. Gradel, Stadtrat Breer, Stadträtin Prof. Dr. Schuster, Stadtrat Mumm

Folgende Hauptargumente werden in der Aussprache vorgetragen:

- Jeglicher Lärm in der Nacht sei gesundheitsschädlich. Die Ansicht, dass zusätzlicher Lärm „nicht relevant“ sei, weil es ohnehin laut sei, sei menschenverachtend. Der Gemeinderat sollte sich um die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger sorgen.
- Die Lärmwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz: TA Lärm) für allgemeine Wohngebiete seien in urbanen Gebieten wie der Altstadt nicht einhaltbar.
- Man müsse zwischen Grundlärm und Impulslärm unterscheiden. Der Grundlärm einer Außenbewirtschaftung sei – ähnlich wie Meeresrauschen – nicht so störend wie Impulslärm, der möglicherweise von grölenden Menschengruppen ausginge. Eine verlängerte Außengastronomie trage zur sozialen Kontrolle bei und könnte somit eine Verbesserung für die Anwohnerschaft bringen.

Nach Abschluss der Aussprache stellt sich die Frage, wie mit dem **Antrag** der SPD umgegangen werden solle. Stadträtin Prof. Dr. Schuster erläutert, aufgrund der heutigen Ausführungen werde **auf** eine **Abstimmung** des Antrages **verzichtet**.

Danach nehmen die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses die Informationsvorlage ohne weiteren Aussprachebedarf zur Kenntnis.

**gezeichnet**  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

**Ergebnis:** Kenntnis genommen



## **Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2018**

**Ergebnis:** Kenntnis genommen

## Begründung:

Mit Schreiben vom 24. April 2018 hat die CDU-Fraktion beantragt, die Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg dahingehend zu ändern, dass die Außenbewirtschaftung in den Monaten April bis September auf Antrag unter der Woche bis 24:00 Uhr und in diesen Monaten in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag auf 1:00 Uhr zugelassen werden kann.

Die oben genannten Richtlinien legen unter Ziffer 8 Folgendes fest:

*„Die Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel auf spätestens 23.00 Uhr zu begrenzen. Hierbei ist es dem Gaststätteninhaber zur Auflage zu machen,*

- *ab diesem Zeitpunkt unverzüglich mit dem Aufräumen zu beginnen,*
- *die in Anspruch genommene Verkehrsfläche zu reinigen,*
- *dafür Sorge zu tragen, dass seine Gäste sich danach nur innerhalb der Gaststättenräume aufhalten.“*

Die geltenden Richtlinien beziehen sich auf den **Regelfall** einer Sondernutzungserlaubnis bis 23:00 Uhr. Schon jetzt ist daher eine längere Sondernutzungserlaubnis möglich.

Die Verwaltung kann aber eine längere Betriebszeit nur zulassen, wenn dadurch die Belange der Nachbarschaft nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn von der Außenbewirtschaftung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn der Betriebslärm der Außenbewirtschaftung die Lärmrichtwerte der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“ überschreitet. Ist dies der Fall, wäre eine verlängerte Sondernutzungserlaubnis wegen Verletzung der Anwohnerrechte rechtswidrig.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat in seiner Entscheidung zur Gaststätte „Herrenmühle“ (7 K 1459/15) klargestellt, dass es von den Umständen des Einzelfalles abhängt, wo die Grenze der erheblichen Belästigung liegt. Soweit es um Lärmeinwirkungen geht, kommt es danach darauf an, ob diese bezogen auf das Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen das zumutbare Maß übersteigen. Dabei bestimmt sich das, was als zumutbar hinzunehmen ist, einmal nach der Lärmart und der Intensität der Geräusche, die – wo dies angezeigt ist – nach dem einschlägigen technischen Regelwerk ermittelt werden kann, zum anderen aber auch an der gegebenen Situation, in der Lärmquelle und Immissionsort sich befinden. So kann dem Umstand Bedeutung zukommen, dass Geräusche zur Nachtzeit in besonderem Maße als störend empfunden werden.

Bei einer Betriebszeit über 23:00 Uhr hinaus sind also zur Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, die Lärmrichtwerte zur Nachtzeit unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Umgebungslärms heranzuziehen.

Deshalb wäre eine generelle Freigabe der Außenbewirtschaftungen über 23:00 Uhr hinaus nicht rechtmäßig. Eine Sondernutzungserlaubnis ist deshalb nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass von der Außenbewirtschaftung keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Im Regelfall geschieht dies durch ein Lärmgutachten einer zugelassenen Messstelle nach § 29b BImSchG.

Die Verwaltung prüft aber derzeit, ob es für bestimmte Bereiche im Stadtgebiet Heidelberg einfache und pragmatische Lösungen gibt, die dennoch einer rechtlichen Nachprüfung standhalten. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang eine Sonderlösung für den Bereich der östlichen Altstadt, für den die Verwaltung mit Blick auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, die neuen Sperrzeitregelungen vorgeschlagen hat.

Ausgehend von der Tatsache, dass in diesem Bereich, wie es das Lärmgutachten von Genest nachgewiesen hat, ohnehin eine hohe Lärmbelastung vorhanden ist, ist davon auszugehen, dass der zusätzliche Lärmeintrag durch eine verlängerte Außenbewirtschaftung möglicherweise nicht relevant ist. Daher könnten Anträge ohne Einzellärmgutachten genehmigt werden.

Voraussetzung hierfür wäre allerdings eine gutachterliche Bewertung, die auf dem Lärmgutachten aufbaut. Erste Gespräche mit dem Gutachter der Lärmmessungen in der Altstadt (Fa. Genest) haben ergeben, dass man sich eine solche Vorgehensweise vorstellen kann und diese für rechtssicher hält, wenn zur Lärmkompensation z.B. eine von der Verwaltung vorgeschlagene verlängerte Sperrzeit umgesetzt wird.

Für alle anderen Bereiche kann auf ein Lärmgutachten einer zugelassenen Messstelle nach § 29b BImSchG nicht verzichtet werden.

Die Verwaltung wird in weiteren Gesprächen an einer Lösung arbeiten. Für den Zeitraum der Fußball-WM 2018 hat die Stadt Heidelberg, von den von der Bundesregierung eingeräumten Erleichterungen für Public Viewing Gebrauch gemacht, und in der Zeit vom 14. Juni 2018 bis 15. Juli 2018 die Außenbewirtschaftung im Stadtgebiet generell bis 24 Uhr zugelassen. Ziel ist es, bis dahin die Anforderungen an das weitere Verfahren fixiert zu haben.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / -      Ziel/e:  
(Codierung) berührt:

Begründung:

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet  
Wolfgang Erichson